HOTSPOT28
Natürlicher Klimaschutz im Norden

# BioDiv28-Maßnahmen

**im Projekt**

## HOTSPOT28 – Natürlicher Klimaschutz im Norden

Ein Maßnahmenkatalog zur Erhöhung der Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft, Herstellung von Biotopverbunden und Schutz bestehender Biotope und Schaffung von Nahrungs- und Nisthabitaten.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Natur stärken – Klima schützen

Bundesamt für Naturschutz

MV Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

MV Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

SH Schleswig-Holstein Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

**Maßnahmenkatalog zu Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im HOTSPOT28-Gebiet (Maßnahme A12)**

Projekt: „HOTSPOT28 – Natürlicher Klimaschutz im Norden“

Projektlaufzeit: 15.09.2024 – 14.09.2030

Das Projekt wird im Rahmen des Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit (BMUNK) gefördert und kofinanziert durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) mit Mitteln des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LM MV) sowie durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig- Holstein (MEKUN).

**Herausgeber**

Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e. V.
Resebergweg 11
23569 Lübeck
Telefon: 0451-301 705
E-Mail: lpv@dummersdorfer-ufer.de

**Autoren**

Caroline Oevermann
Martina Grade
Dr. Miriam Seeliger (LMS Agrarberatung GmbH)

**Stand**

Oktober 2025, Änderungen vorbehalten

## Inhalt

1. Einleitung ..... 4
Zielsetzung ..... 5
Zielarten ..... 5
2. Maßnahmen auf Ackerland ..... 7
A1 Anlage von Kiebitz-Inseln ..... 7
A2 Anlage von Feldvogelstreifen ..... 8
A3 Anlage von blühenden Saumstrukturen ..... 9
A4 Anlage von Insektenwällen ..... 11
A5 Bereitstellung störungsarmer Flächen für Rastvögel ..... 12
A6 Teilung von Schlägen ..... 13
3. Maßnahmen im Grünland ..... 14
G1 Mosaikmahd ..... 14
G2 Bodenbrüterschutz ..... 15
G3 extensive Beweidung auf Salzwiesen ..... 16
4. Standortspezifische Maßnahmen ..... 17
S1 Kopfweidenpflege ..... 17
5. Sonstiges ..... 18
6. Ablauf der Maßnahmenplanung ..... 18
Entscheidungsmatrix ..... 18

## Abbildung- und Tabellenverzeichnis

**Abbildung 1** HOTSPOT28-Projektgebiet ..... 4
**Abbildung 2** Schema des Maßnahmenablaufs ..... 18
**Tabelle 1** Zuordnung der Zielarten mit deren Lebensräumen zu den BioDiv28-Maßnahmen ..... 6

# 1. Einleitung

Der HOTSPOT28 ist eine von dreißig Regionen in Deutschland, die aufgrund ihrer hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen sowie Lebensräume und Landschaften vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) als „Hotspot der biologischen Vielfalt“ ausgewiesen wurde. Entlang der Westmecklenburgischen Ostseeküste und dem Lübecker Becken erstreckt sich der HOTSPOT28 auf einer Fläche von rund 700 Quadratkilometern über die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Die Region zwischen Travemündung und Rerik bietet mit ihren strukturreichen Steil- und Flachküstenabschnitten, Salzwiesen, Feuchtgebieten und Mooren, Dünen und Kulturlandschaften vielseitige Brutplätze und Lebensräume für zahlreiche Vogel- und Pflanzenarten. Außerdem stellt die Küstenlandschaft mit ihrem Hinterland bedeutende Rastgebiete für Zugvögel dar. Deshalb wurden 2004 weite Küsten- und Landbereiche als Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ ausgewiesen. Die Landwirtschaft prägt das Vogelschutzgebiet maßgeblich, da sie einen Flächennutzungsanteil von rund 80 % aufweist[1]. Durch Beweidung, Mahd und Ackerbau werden die Salzwiesen und Offenlandschaften erhalten. Um aber langfristig die Populationsentwicklung der Arten mit spezifischeren Ansprüchen in der Region zu sichern und zu entwickeln, sind ggf. weitere naturschutzfachliche Maßnahmen und Pflegeansätze notwendig. Weiterhin gilt es, die Akzeptanz für rastende Zugvögel wie Schwäne, Gänse und Entenarten in der Maßnahmenregion zu steigern und größere Schäden in den Winterkulturen abzuwenden, ohne die Rast zu behindern.

**Abbildung 1** HOTSPOT28-Projektgebiet (von Lübeck bis Rerik exklusive Wismar).

[1] Scheller 2015. *Managementplan des Europäischen Vogelschutzgebiet DE1934-401 Wismarbucht und Salzhaff*.

## Zielsetzung

Im Rahmen des Projekts sollen biodiversitätsfördernde Maßnahmen auf Agrarflächen umgesetzt werden, um die Bestände der heimischen Brutvogel- und Amphibienpopulationen sowie gebietsspezifischer Pflanzengesellschaften zu fördern und zu erhalten und gleichzeitig ökonomisch gravierende Schäden durch Rastvögel auf diesen Flächen zu minimieren. Die Entwicklung der BioDiv28-Maßnahmen erfolgte in Zusammenarbeit mit Landwirten und umfasst auch ökonomische Aspekte. Ziele der BioDiv28-Maßnahmen sind:

> Erhöhung und Erhalt der Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft

> Verbund und Schutz bestehender Biotope

> Neuschaffung von potenziellen Rast- und Bruthabitaten

> Förderung und Sicherung der Zielartenvorkommen im Maßnahmenraum

Die Ziele sollen in enger Zusammenarbeit mit den lokalen landwirtschaftlichen Betrieben realisiert und ggf. weiterentwickelt werden. Die Maßnahme A12 soll als ein Pilotprojekt für den **kooperativen Agrarnaturschutz** in MV dienen, welcher auf einer stetigen Kommunikation von Naturschutzberatung und landwirtschaftlichen Betrieben in einer Region basiert.

## Zielarten

Bei der Planung wurde ein besonderer Fokus auf Brut- und Rastvogelarten in der Maßnahmenregion gesetzt. Ziel ist es, deren Brutmöglichkeiten zu verbessern und so die Bruterfolge dieser Arten zu verbessern. Hierbei geht es besonders um den **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*), dessen Population laut dem Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) zwischen 1990 und 2018 einen drastischen Rückgang von bis zu 80 % in Deutschland aufzeigte. Seit 2020 ist der Kiebitz daher auf der Roten Liste in der Kategorie 2 „stark gefährdet“ eingestuft und nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Der Kiebitz gilt, neben dem Rebhuhn, als „Indikatorart“ im Artenschutz, da dessen Habitatansprüche auch weitere Arten in der Agrarlandschaft fördern.

**Tabelle 1** Zuordnung der Zielarten mit deren Lebensräumen zu den BioDiv28-Maßnahmen

| Zielart | Lebensraum | Maßnahmen |
|---|---|---|
| **Brut- & Rastvogelarten** | | |
| **Gänsesäger** | Gewässernahe Kopfweiden | S1 |
| **Austernfischer** | Salzweide | G2, G3 |
| **Säbelschnäbler** | Salzweide mit Prielen und Seichtwasserflächen | G3 |
| **Flussregenpfeifer** | Salz- und Feuchtweide, Acker mit Seichtwasserflächen | G2, G3 |
| **Kiebitz** | Salz- und Feuchtweide, Acker mit Seichtwasserflächen | A1, A2, G1, G2, G3 |
| **Rotschenkel** | Salzweide, Feuchtgrünland mit Seichtwasserflächen | G3 |
| **Feldlerche** | Acker, Grünland | A1, A2, A3, A4 |
| **Wiesenpieper** | Ext. Salz- und Feuchtgrünland und Grünland-Brache | G1, G2, G3 |
| **Braunkehlchen** | Ext. Grünland, -brache | G1 |
| **Schwarzkehlchen** | Ext. Grünland, -brache | A3, G1 |
| **Sperbergrasmücke** | Hecken im Grünland | A3 |
| **Neuntöter** | Hecken im Grünland | A2, A3, A4 |
| **Grauammer** | Extensivgrünland, Ökokulturen, Feldraine | A1, A2, A3, A4, G1 |
| **Goldammer** | Feldraine, Ökokulturen mit Hecken | A1, A2, A3, A4 |
| **Rebhuhn** | Feld- und Wegränder, Grünstreifen | A2, A4, G1 |
| **Zwergschwan** | Acker, Grünland | A5 |
| **Singschwan** | Acker, Grünland | A5 |
| **Blässgans** | Acker, Grünland | A5 |
| **Graugans** | Acker, Grünland | A5 |
| **Nonnengans** | Grünland, Salzwiese, Acker | A5 |
| **Pfeifente** | Salzwiese, Grünland, Acker | A5 |
| **Goldregenpfeifer** | Acker, Salzgrasland | A1, G1, G3 |
| **Sturmmöwe** | Acker, Grünland | A2 |
| **Amphibienarten** | | |
| **Wechselkröte** | Kleingewässer, Salzwiesen, Abbauflächen | A2, A3, A4, G1 |
| **Rotbauchunke** | Kleingewässer in Acker und Dauergrünland | A2, A3, A4, G1 |
| **Teichfrosch/ Laubfrosch** | Kleingewässer in Acker und Dauergrünland | A2, A3, A4, G1 |

# 2. Maßnahmen auf Ackerland

## A1 Anlage von Kiebitz-Inseln

**Umsetzung**

• Anlage an einer weitestgehend von Kulturpflanzen freien, feuchten Senke

• Die Mindestgröße der Insel beträgt 0,5 Hektar, die Mindestbreite 50 m

• Ab dem 20. März ist auf der Fläche eine Selbstbegrünung zuzulassen. Eine Bewirtschaftung ist bis zum 31. Juli – nach Absprache ggf. auch früher - untersagt (Keine Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln; keine sonstigen Befahrungen)

• Duldung des Absteckens oder Einzäunens des Geleges

**Standorte**

+ Geeignet sind temporär oder permanent wasserführende Senken und Fehlstellen, an denen bereits Kiebitze gesichtet wurden

+ Blühstreifen an den Kiebitz-Inseln erweitern das Nahrungsangebot für Jungvögel

- Einhaltung eines Abstands der Kiebitz-Insel zu Wäldern von mindestens 120 m; zu Gehölzen, Wegen und Straßen von mindestens 50 m

**Wirkung auf die biologische Vielfalt**

• Verbesserung der Brut- und Nahrungsbedingungen für bodenbrütende Feldvögel wie Kiebitz, Grauammer und Rebhuhn durch eine niedrige Vegetation und nasse Böden

• Förderung von Ackerwildkräutern durch Selbstbegrünung

**Ausgleichszahlung**

• 1.220 €/ha

## A2 Anlage von Feldvogelstreifen

**Umsetzung**

• Auf dem Streifen wird extensiv Sommergetreide angebaut:

- Die Bodenbearbeitung des Streifens erfolgt bis spätestens zum 31. März
- Das Sommergetreide wird mit halber Aussaatstärke, möglichst ab März, ausgesät
- Keine Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Eine Befahrung des Streifens ist nicht erlaubt
- Der Streifen wird über den Winter stehen gelassen

• Die Mindestbreite des Steifens beträgt 12 m

**Standorte**

+ Die Maßnahme wird in Mais- oder Rapsschlägen mit einer Größe von über 20 ha angelegt

- Die Streifen sollten nicht in der Nähe von Gehölzen, Wegen, Straßen und Freileitungen angelegt werden

- Keine Anbindung ans Vorgewende und keine Anlage von Fahrgassen im Streifen (Prädatorenschutz)

**Wirkung auf die biologische Vielfalt**

• Verbesserung der Nahrungsgrundlage für die Sturmmöwe durch einen offenen Boden im Frühjahr

• Angebot geschützter Brutplätze für Bodenbrüter

• Rückzugsort und Lebensraum für viele Tierarten (u.a. Feldhasen) und Ackerwildkräuter

**Ausgleichszahlung**

• 1.383 €/ha

## A3 Anlage von blühenden Saumstrukturen

**Umsetzung**

• Die Mindestbreite des Streifens beträgt 12 m

• Die Maßnahme umfasst die Anlage eines Streifens mit einer mehrjährigen Blüh- oder Leguminosenmischung

Option Blühstreifen:

• Saatbettbereitung je nach Boden und Bewuchs. Zunächst Anlage eines falschen Saatbetts, 2-3 Wochen später Anlage des Blühstreifen

• Die Aussaat erfolgt im Herbst (September) in ein feinkrümeliges Saatbett

• Es gilt eine Bewirtschaftungsruhe. Ausgenommen sind notwendige Pflegemaßnahmen des Streifens: ein Schröpfschnitt in 25-40 cm Höhe im Herbst oder Frühjahr ist bei übermäßiger Verunkrautung auf betroffenen Teilflächen erlaubt. Eine Komplettmahd des Streifens ist untersagt

• Keine Anwendung von Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmitteln

• Die Dauer der Anlage ist je nach Zustand, mindestens 3 Jahre

Option Leguminosenstreifen:

• Saatbettbereitung je nach Boden und Bewuchs. Zunächst Anlage eines falschen Saatbetts, 2-3 Wochen später Anlage des Blühstreifen

• Die Aussaat erfolgt im September oder ab März bis spätestens 31. Mai in ein feinkrümeliges Saatbett

• Es gilt eine Bewirtschaftungsruhe. Davon ausgenommen ist eine zweimalige Mahd von je max. 50 % des Streifens pro Jahr, im Abstand von min. 6 Wochen und die Ausbringung von Grunddüngern

• Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

• Die Dauer der Anlage ist je nach Zustand, mindestens 3 Jahre

**Standorte**

+ Geeignet sind Feld- und Wegränder, südexponierte Seiten von Hecken und Gehölzen sowie Streifen zwischen Ackerschlägen oder im Feldinneren.

- Nicht geeignet sind vernässungsgefährdete oder schattige Standorte

- Die Streifen haben keine Anbindung ans Vorgewende

**Wirkung auf die biologische Vielfalt**

• Förderung von Bienen, Schmetterlingen und anderen Bestäubern durch eine lange Blütezeit

• Deckung für Insekten und andere Wildtiere durch dichte Vegetation

• Überwinterungsplätze für Insekten und andere Lebewesen

• Schutz vor Prädatoren durch breite Streifen

**Ausgleichszahlung**

• für Blühmischungen: im Ansaatjahr: 603 €/ha

in Folgejahren: 1.045 €/ha

• für Leguminosenmischungen: im Ansaatjahr bis zu: 1.159 €/ha

in Folgejahren: 1.045 €/ha

## A4 Anlage von Insektenwällen

**Umsetzung**

• Die Dauer der Anlage richtet sich nach deren Zustand, beträgt aber mindestens 3 Jahre

• Die Anlage erfolgt im August/September

• Breite insgesamt zwischen 8 und 14 m

- davon Aufhäufeln eines 1,5-2 m breiten und 0,3 – 0,5 m hohen Erdwalls in der Mitte mittels Pflug, Spargeldammfräse o. Ä.
- Anlage eines 3 – 6 m breiten, rechts und links angrenzenden Pufferstreifens mit einer Blühmischung (vorherige Anlage eines falschen Saatbetts)

• Befahren der Maßnahmenfläche ist nur zur Durchführung von Pflegemaßnahmen des Insektenwalls erlaubt

• Keine Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln

• Wechselseitiges Mulchen einer Hälfte im Spätsommer (31.8. – 30.9.), wobei der Blühstreifen und ggf. auch der Wall bearbeitet wird

• Umbruch im letzten Verpflichtungsjahr nicht vor dem 31. August

**Standorte**

+ Im Feld oder am Feldrand zwischen zwei bewirtschafteten Schlägen

+ An sonnigen Feldrändern mit qualitativ minderwertigen Randstrukturen

- Außerhalb von Rastvogelgebieten

**Wirkung auf die biologische Vielfalt**

• Verbesserung der Nahrungs-, Habitat- und Reproduktionsbedingungen für Insekten, insbesondere Laufkäfer, Tagfalter und Wildbienen sowie von Bodenbrütern und Kleinsäugern

**Ausgleichszahlung**

Im Ansaatjahr: 662 €/ha

In Folgejahren: 1.045 €/ha

## A5 Bereitstellung störungsarmer Flächen für Rastvögel

**Durchführung**

• Anbau von Winterraps oder Wintergetreide

• Einhaltung einer Ruhezeit vom 1.11. bis 31.3 des Folgejahres:

- Keine Bewirtschaftung der Fläche (Ausnahmen in der Ruhezeit sind: eine einmalige Düngung, ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Graben- und Heckenpflege sind möglich)
- Keine Beunruhigung oder Vergrämung
- Vereinbarung einer Jagdruhe mit dem Jagdpächter im Durchführungszeitraum

**Standorte**

+ Bekannte Flächen mit Äsungsschäden in vergangenen Jahren in (Schlaf-) Gewässernähe (~ 3-6,5 km Umkreis) innerhalb weiträumig einsehbarer Agrarflächenkomplexe im Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“

+ Ebenes bis leicht hügeliges Gelände (nicht in Senken)

- Mindestabstand von 200 m zu Industriegebieten, Waldrändern und größeren Siedlungen

- Meidung anderer Störquellen wie Verbindungsstraßen, Reit- und Wanderwege, größere Feldgehölze

**Wirkung auf die biologische Vielfalt**

• Angebot ungestörter Nahrungs- und Rückzugsflächen für Rastvögel zur Verbesserung derer Kondition

**Ausgleichszahlung**

324 €/ha

## A6 Teilung von Schlägen

**Durchführung**

- Ackerflächen >25 ha werden durch den Anbau verschiedener Kulturen geteilt
- Die Fläche der entstandenen Teilschläge darf nicht größer als 20 ha sein
- Die Verpflichtungsdauer beträgt mindestens 3 Jahre

**Standorte**

+ Große Schläge außerhalb der Rastvogelgebiete

**Wirkung auf die biologische Vielfalt**

- Erzeugung ökologischer Grenzflächen in der Landschaft
- Reduzierung von Erosionsereignissen

**Ausgleichszahlung**

35 €/ha

# 3. Maßnahmen im Grünland

## G1 Mosaikmahd

**Durchführung**

• Erste Nutzung durch Mahd, wobei ein Flächenanteil von mindestens 25 % ungenutzt bleibt. Jede anschließend folgende Nutzung kann nach frühestens 6 Wochen erfolgen:

- Wiese: Bei zweiter Mahd ist wieder ein Flächenanteil von mindestens 25 % stehen zu lassen.
- Mähweiden: Ist nach einer Beweidung eine Nachmahd erforderlich, ist wie bei der Mahd zu verfahren.

• Keine Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln; kein Walzen und Schleppen ab dem 15. März; keine neue Drainierung

• Naturschonende Mahd:

- Langsame Fahrtgeschwindigkeit (~ 8 km/h)
- Mahd von innen nach außen
- Bevorzugte Verwendung von Balkenmähwerken
- Schnitthöhe ab 10 cm (insbesondere um Feuchtstellen zum Amphibienschutz)
- Keine Anwendung von Mähgutaufbereitern

• Die Verpflichtungsdauer beträgt mindestens 3 Jahre

**Standorte**

+ Ausschließlich als Wiese oder Mähweide genutztes Dauergrünland

**Wirkung auf die biologische Vielfalt**

• Altgrasstrukturen schaffen Rückzugs- und Bruthabitate für Bodenbrüter, Insekten, Amphibien, Kleinsäuger

• Die Nutzungsruhe und der Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel fördert Wildkräuter

• Die naturschonende Mahd erhöht die Chancen, dass Insekten und andere Tiere rechtzeitig fliehen können

**Ausgleichszahlung**

364 €/ha

## G2 Bodenbrüterschutz

**Durchführung**

• Duldung der Sicherung des Geleges von besonders geschützten bodenbrütenden Vogelarten mit einem stromführenden Zaun (Fläche i.d. R. 50 m x 50 m) inkl. ggf. nötigem Freischneiden des Elektrozauns bis max. 31. Juli

• Einhaltung einer absoluten Bewirtschaftungsruhe auf der eingezäunten Schutzfläche

• Bei Weidetieren auf der Fläche: Regelmäßige Kontrolle der Zäune und Stromführung, bei nicht leicht behebbaren Störungen sofortige Kontaktaufnahme zum LPV

**Standorte**

+ (Salz-) Grünland bei Sichtungen von Gelegen oder Bodenbrütern zur Brutzeit

**Wirkung auf die biologische Vielfalt**

• Verhindern der Zerstörung der Gelege durch Bewirtschaftung, Viehtritt oder Prädatoren

**Ausgleichszahlung**

300 €/ha (Je angefangener halber Hektar)

## G3 extensive Beweidung auf Salzwiesen

**Durchführung**

• Beweidung mit Rinderartigen und/oder Schafen, Pferden, ggf. Ziegen über mindestens 3 Jahre zur Erreichung von kurzrasigem Grünland vor der Vegetationsruhe (Wuchshöhe 5 cm)

• Duldung von Brutvogelbeobachtung und anschließend ggf. die Sicherung von Gelegen mit einem stromführenden Zaun (Kombination mit Maßnahme G2)

• Beweidungsdichte je nach Ausgangszustand (i.d. R. 0,4- 1,4 GV/ha)

• Zufütterung von Raufutter ist zum Auftrieb im Frühjahr während der ersten 14 Tage und bei akutem Futtermangel nach Absprache mit Betreuer*in erlaubt. Eine Mineralstoffzufütterung ist erlaubt

• keine Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Nachsaat, kein Walzen oder Schleppen

• Erhalt von Prielen und Röten

• Ggf. partielle Nachmahd mit Abtransport des Mahdgutes oder Mulchen nach Absprache mit dem Betreuer möglich, wegen z. B. zu hohem Weiderestanteil oder Distel- oder Schilfaufkommen

**Standorte**

+ Salzgrünland (inkl. artenreiches Kontaktgrünland)

**Wirkung auf die biologische Vielfalt**

• Bodenbrüterschutz

• Verfestigung der Wiese durch Viehtritt und -Verbiss (Förderung des Torfaufbaus)

• Verhinderung der Verschilfung von Prielen und Gewässerufern

• Erhalt der floristischen und vegetationskundlichen Vielfalt

**Ausgleichszahlung**

320 €/ha

# 4. Standortspezifische Maßnahmen

## S1 Kopfweidenpflege

**Durchführung**

• „Köpfen“ von Kopfbäumen, d.h. Durchführung eines fachgerechten Pflegeschnitts im Winter bis Februar (nicht bei starkem Frost) in Eigenleistung oder gegen Nachweis der Kostenentstehung

• Beräumung des Schnittguts

**Standorte**

+ Pflegebedürftige Kopfweiden, welche als Bruthabitat dienen könnten

+ In Gewässernähe (< 100 m)

**Wirkung auf die biologische Vielfalt**

• Sicherung von Bruthabitaten für z. B. Gänsesänger und weitere Höhlenbrüter, Insekten und Fledermäusen

**Ausgleichszahlung**

75 €/Baum

## 5. Sonstiges

In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung auf einzelbetrieblicher Ebene geändert bzw. angepasst werden. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform im betroffenen Maßnahmenblatt.

## 6. Ablauf der Maßnahmenplanung

Wichtig: Die Maßnahmen werden nur finanziert, wenn ausreichend Fördermittel vorhanden sind und aus Naturschutzsicht sinnvoll sind. Es besteht kein Anspruch auf die Fördermittel.

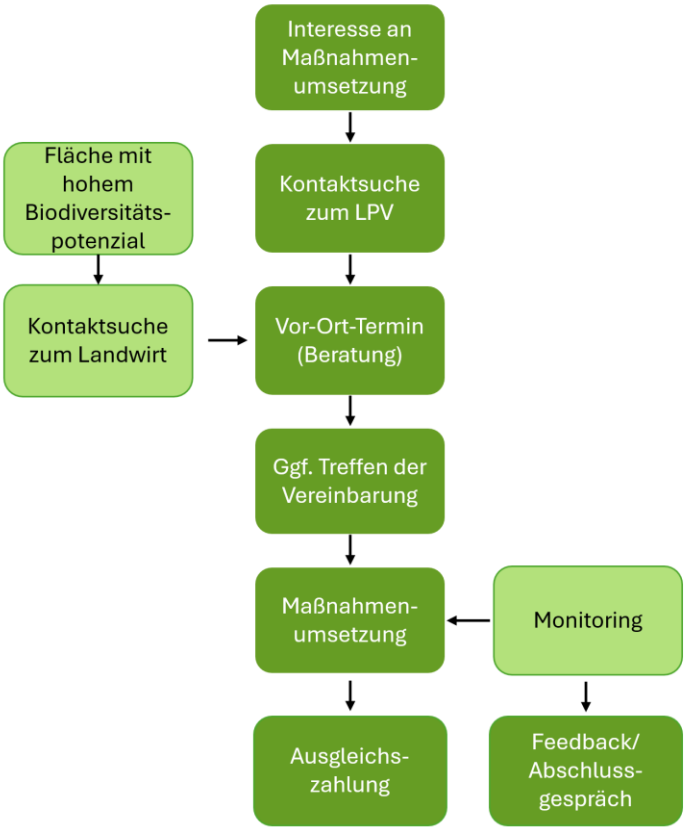


**Abbildung 2** Schema des Maßnahmenablaufs

### Entscheidungsmatrix

1. Untersuchung der Flächen (Biodiversitätspotenziale von Arten und Habitaten, natürliche Gegebenheiten wie Feuchtlebensräume, Landschaftselemente, Erfahrungswerte)
2. Möglichkeit der Umsetzung im Betrieb (Fruchtfolge, Bodenverhältnisse, Arbeitskräfte, Maschinen)
3. Biotopvernetzungspotenzial